

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileran-

lagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Ein Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesonde-

re wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten der Montage und Demontage und 25 % des Materialaufwandes berechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber wird ein Betrag für eine Fachmonteurstunde entsprechend des Verrechnungssatzes des EVU (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung jeweils den gleichen Betrag. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als berechnet wurden.

7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde in Rechnung gestellt. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den jeweils gültigen Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen sind zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Die Kosten eines Zahlungsverzuges sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

- 11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Beanstandungen des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers, die den Anschluss an das Versorgungsnetz (insbesondere des Vertragsabschlusses oder die Qualität der Leistungen des Netzbetreibers) betreffen, werden vom Netzbetreiber innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang beantwortet. Wird eine Beschwerde des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers nicht abgeholfen, so kann der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG anrufen. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe der §§ 111a – 111c EnWG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Die Adresse der Schlichtungsstelle lautet wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 27 57 240 – 0

Fax: +49 (0) 30 / 27 57 240 – 69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

www.schlichtungsstelle-energie.de

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn zur NAV vom 1. Januar 2010.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

Preisblatt Netzanschluss und Montage (Strom)

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn zur NAV

eB = ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn zur NAV

1. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV, Ziff. 3 eB)

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.04.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemessen sich die Baukostenzuschüsse abweichend von Nr. 3 wie folgt:

bei Hausanschlüssen in	Freileitungsnetzen		Erdkabelnetzen	
	€ netto	€ brutto	€ netto	€ brutto
a) ein Grundbetrag von	450,00	535,50	680,00	809,20
b) Zuschläge				
a) bei einer Straßenfrontlänge des Grundstücks von mehr als 20 m je Meter Mehrlänge	46,00	54,74	60,00	71,40
b) bei mehr als 2 Wohneinheiten: für jede weitere Wohneinheit	242,00	287,98	242,00	287,98
c) Veränderungen bestehender Hausanschlüsse (z. B. Umänderung von Zwie- in Vierleiteranschluss) als Baukostenzuschuss ein Grundbetrag von:	225,00	267,75		

d) Zuschläge gemäß den halben unter b) festgelegten Sätzen

2. Netzanschlusskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 NAV; Ziff. 4.1 i. V. m. 4.3 eB)

Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden entsprechend des Aufwandes, bestehend aus den erforderlichen Erdarbeiten, dem benötigten Material und dem Zeitaufwand der Mitarbeiter* des EVU oder dessen Beauftragten, dem Antragsteller berechnet (*zur Verrechnung kommt der jeweils geltende Arbeitsstundenverrechnungssatz des EVU)

Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Der Anschlussnehmer kann nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber und nach dessen technischen Vorgaben den Leitungsgraben auf seinem Grundstück in Eigenleistung erstellen. Dies wird bei der Abrechnung mit einer Gutschrift berücksichtigt.

3. Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 NAV, Ziff. 4 .2 i. V. m. 4.3 eB)

Bei Freileitung, z. B. Entfernen des Dachständers und Wiederanbringung infolge von Umbauarbeiten, Abriss und Wiederaufbau, Aufstockung, Dachstuhländerung usw., werden über diese Arbeiten Material – und Montagekosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, wie unter 1. beschrieben, berechnet.

Bei Erdkabel werden für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen veranlasst wurden, die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

4. Provisorische Anschlüsse

Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten der Montage und Demontage und 25 % Materialaufwandes berechnet.

5. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV; Ziff. 7 eB)

z. Zt. gültiger Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde
zugl. 10,00 € Fahrtkostenpauschale

Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung sowie für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Anlage wird erneut eine Fachmonteurstunde nach o.g. Satz berechnet.

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV, Ziff. 8 eB)

Kosten in diesem Zusammenhang werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet:

z. Zt. gültiger Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde
zugl. 10,00 € Fahrtkostenpauschale

Entsteht für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser statt der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

7. Kosten für Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 Abs. 2 Satz 4 NAV, Ziff. 9 eB)

Kosten in diesem Zusammenhang werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

z. Zt. gültiger Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde
zugl. 10,00 € Fahrtkostenpauschale

8. Kosten für Zahlungsverzug

Grundlage für die Erhebung von Mahnkosten ist § 2 Abs. 1 der Kostenordnung zum Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVGKostO) vom 11.12.2001. Die Höhe ergibt sich aus der Tabelle zu § 2 Abs. 1 dieser Verordnung und ist diesen Bedingungen als Anlage beigefügt.

Auslagen:

Die Leistungsentgelte für die Mahnungen durch Brief gelten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LVwVGKostO als Auslagen und werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben. Für jedes Tätigwerden der Verwaltung als Vollstreckungsbehörde wird gemäß § 10 Abs. 4 LVwVGKostO ein Pauschbetrag erhoben, dessen Höhe sich nach der Kostenordnung richtet.

Die Kosten werden gemäß § 11 LVwVGKostO mit ihrer Entstehung fällig.

Tabelle der Mahngebühren nach § 2 Abs. 1 der Kostenordnung zum Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVGKostO):

Anzumahnender Gesamtbetrag	Mahngebühr
bis 100,00 EUR	5,00 EUR
bis 500,00 EUR	10,00 EUR
bis 1.000,00 EUR	15,00 EUR
bis 5.000,00 EUR	50,00 EUR
bis 10.000,00 EUR	75,00 EUR
mehr als 10.000,00 EUR	100,00 EUR